

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Gründer: Friedrich von Gumboldt
Verleger: J. Neumann, Neudamm 32
Redaktion: Berlin, Neudamm 32

Verleger: J. Neumann, Neudamm 32
Redaktion: Berlin, Neudamm 32
Druck: J. Neumann, Neudamm 32

Abonnementspreis: 3 Mark
Einzelsatz: 10 Pfennig

Ausbeuterfreiheit.

Freiheit der Arbeit! So ruft das Schärmmächertum und fordert ein sogen. Arbeitswilligenengesetz, drängt nach ausnahmsweiser Behandlung der Gewerkschaften. Da Willkür in den Schiedsrichtern die Freiheit der Arbeit verbietet, sie leben ja in einem Kampf. Und sie verhandeln kein Mittel, um die Freiheit der Arbeit, die freie Konkurrenz zu erwürgen.

Bei der Verfolgung der Arbeiter wagt man auf die Drohung: Freiheit der Arbeit! Dabei ist im Sinn der Arbeiter die Grundlage, daß jeder nach eigener Bestimmung zu arbeiten das Recht haben sollte, launig und willkürlich sehr gründlich in sein Gegenteil verkehrt werden. Das Unternehmertum erweist die Willkürlichkeit der Konkurrenzstimmung nur insofern an und fordert ihre Sicherung sogar durch Ausnahmsgesetze, als dadurch ein Verbot des Streiks für die Ware Arbeiterkraft in Aussicht steht, als der Grad der Ausbeutung erzwungen wird. Die Freiheit der Arbeit gilt ihnen dagegen als eine Willkürlichkeit, sobald sie den Streik gewährt, wenn sie das Recht der Freie für gewerbliche Ergebnisse bedroht und angreift. Das Verbot, nach dieser Richtung die Konkurrenzfreiheit auszuüben, an ihre Stelle eine Zensur durch Interventionsgesetze zu setzen, findet man in allen Gewerben. Und der Staat, der Hüter der Rechtsordnung, unterwirft solche Verordnungen und handelt nach ihnen, wenn und wo er als Unternehmern in Frage kommt. Das macht der Staat, der die Freiheit der Konkurrenz, die Konkurrenz der Ware Arbeiterkraft nach dem Willen der Unternehmer zu fördern, als seine höchste nationale Aufgabe ansieht.

Auch in der Brauerei muß der Staat ein um die Freiheit der Arbeit einzukämpfen. Das geht nämlich im Interesse des Kapitals, nicht um die Freiheit der Arbeiter. Die Staatlichkeit der Brauerei ist ausgebildet die Konkurrenzfreiheit der ganzen Unternehmern zum Vorteil der kleineren Brauereien herabzusetzen. Die Wirkung der Staatlichkeit war allerdings eine andere: die kleinen und mittleren Betriebe werden zum völligen Erliegen oder vermindert. Jedemfalls aber hat man ganz beengt die freie Konkurrenz mit der Steuererhöhung einzugehen wollen. Ja, noch mehr. Um das Einkommen einer neuen Konkurrenz zu erleichtern wurde verlangt, daß neue Unternehmern eine höhere Steuer zu bezahlen hätten als die alten bestehenden Betriebe. Hier hat man ganz unvorsichtlich die Freiheit der Arbeit einzukämpfen.

In der Brauerei ist auch die Konkurrenzfreiheit zu fördern. Auch die Brauerei haben Konkurrenzverhältnisse, welche die freie Konkurrenz unterdrücken. Die Unternehmern haben Konkurrenzfreiheit, aber keine freie Konkurrenz. Die Konkurrenzfreiheit der Brauerei ist mehr in die Hände der Großen zu verschieben, um die Freiheit der kleineren Betriebe zu verschlimmern. Die Freiheit der Arbeit ist nicht die Freiheit der Arbeiter, die Freiheit der Arbeiter ist nicht die Freiheit der Arbeiter, die Freiheit der Arbeiter ist nicht die Freiheit der Arbeiter, die Freiheit der Arbeiter ist nicht die Freiheit der Arbeiter.

Die Freiheit der Arbeit ist nicht die Freiheit der Arbeiter, die Freiheit der Arbeiter ist nicht die Freiheit der Arbeiter, die Freiheit der Arbeiter ist nicht die Freiheit der Arbeiter, die Freiheit der Arbeiter ist nicht die Freiheit der Arbeiter.

nahmen der Schutzpolitiker sollen den Preis der Inlandserzeugnisse und den Preis der in Betracht kommenden Interessengruppen wahren.

Diese Forderung muß man sich vergegenwärtigen, um die ganze Größe des Unrechts zu ermessen, das man der Arbeiterkraft mit dem Streikverbot einbringt, mit der Beschränkung des Koalitionsrechts zuliegen will. Die Ware Arbeiterkraft soll jeglichen Schutzes entbehren, sie soll allen Angriffen wehrlos ausgeliefert sein. Während man den Preis jeder anderen Ware durch Zölle, Kontingentierung, durch Festlegung von Mindestpreisen und durch Koalitionszwang mannigfachen Art zu schützen sucht, soll die Ware Arbeiterkraft denselben Schutzes entbehren. Durch Verbot der Streikfreiheit, durch Aussetzung von Belohnungen für Verräter, durch Einengung des Koalitionsrechts der Arbeiter und ungerechter Zwang zur unheimlichen Vermeidung der Ausübung von Koalitionszwang zum Schutze des Arbeitslohnes, will man direkt zu Angriffen ansetzen. Hier tritt das zweite Recht ähnlich und deutlich in die Erscheinung.

Zum Schutze des Preises wird die Freiheit der Arbeit unter Ausnutzung der Staatsgewalt und unter Anwendung von Koalitionszwang, ganz planmäßig unterdrückt, aber jegliche Konkurrenz, durch Einengung der Verräter geneigte Konkurrenz soll herrschen gegenüber der Ware Arbeiterkraft. Staatlicher und gemeinverpflichteter als in dieser Gegenüberstellung kann sich Klassenkampf und Klassenkampf zeigen.

Allerdings, in gewisser Beziehung liegt die Verantwortung in dem zweiten Recht, in der doppeltwichtigen Moral. Es kommt darin das Ausbeutermächertum zum Ausdruck. Alle die Schutzmaßnahmen, die eine Verdrängung des Streikrechts und Verletzung des Streiks aus erhöhten Erlösen bezwecken, sind gegen die Konkurrenz gerichtet. Dagegen richten sich die Bestimmungen, den Lohn der Arbeiter herabzusetzen, gegen die Konkurrenz. Aber auch hier ist die Steigerung des Unternehmerrisikos das Ziel. So konzentriert verdrängt die Kapitalmacht die freie Konkurrenz, die durch Vereinbarungen mit den Unternehmern, durch Kartellen oder sonstige Vereinbarungen von Seiten der Konkurrenz gegen Angriffe geschützt sein sollen. Der Versuch, jemanden zu gewinnen, ist es durch Überzeugung oder Drohung, nicht unter unzumutbaren Schutz zu arbeiten, in Kapital, dagegen genügt der Unternehmern Streikverbot, wenn er den Arbeiter durch Überzeugung und Ausbeutung mit wirtschaftlichen Maßnahmen verdrängt, um die Beschäftigung der unterliegenden Klassen und um ihre Koalitionsfreiheit zu verdrängen; der Unternehmern ist kein Recht, wenn er es unterdrückt. Eine Verdrängung durch die Ausbeutung mit wirtschaftlicher Verdrängung zu gewinnen, nicht unter den von der Konkurrenz freigesetzten Preisen zu arbeiten, und nicht die Verhandlung zur Erlangung größeren Gewinns zu gewinnen.

Es ist es so außerordentlich beängstigend, die Konkurrenz in der Unternehmern über noch nicht zufrieden. Die Arbeiterkraft muß mehr zu bekommen, Kapitalisten sind ganz unzufrieden zu werden, die Arbeiter wollen wehrlos unter ihren Händen zu gewinnen. Arbeit hatten alle als Arbeitswilligen, finanziellen Bestimmungen heraus. Jede Unternehmung, welche nicht unter den verdrängten Preisen der Freiheit der Arbeit, soll die Freiheit der Arbeit nicht die Freiheit der Arbeiter, die Freiheit der Arbeiter ist nicht die Freiheit der Arbeiter, die Freiheit der Arbeiter ist nicht die Freiheit der Arbeiter.

Es muß man sich mit der Unmöglichkeit vergleichen, um sie empfinden kann, daß die Bestimmungen gegen die Arbeiterkraft, um sie unzulänglich zeigt, daß die Arbeiter nicht als gewerbliche Staatsbürger gelten, sondern nur als Schuttlöhner. Unter solcher Staatsordnung kann sich kein denkbares Leben entwickeln, für welche Gesellschaftsordnung kann es sich nicht eignen.

Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912.

b) Die Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung wird teils durch Behörden verwaltet. Der letzteren unterliegen die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Gemeindebetriebe, während die privaten Betriebe 66 gewerblichen und 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugeführt sind. Daneben gibt es noch 11 Berufsgenossenschaften für nahrungsmittelherstellende Betriebe; davon sind 13 der Berggewerks- und 1 der See-Berufsgenossenschaft angegliedert. In diesem Aufbau hat sich nichts geändert. Die Zahl der versicherten Betriebe ist von 617793 (1911) auf 619673, die der versicherten Personen von 2826670 auf 2889605 gestiegen. Nicht ermittelt ist dabei die Zahl der Betriebe im Bereich der Ausführungsbehörden und Berufsgenossenschaften sowie die Zahl der bei den Berufsgenossenschaften versicherten Personen. Bei letzteren wird lediglich die Zahl der Vollarbeiter (300 Arbeitstage im Jahre pro Arbeiter) festgestellt, die 80609 beträgt.

Den gewerblichen Berufsgenossenschaften sind 76263 Betriebe und 10178311 Versicherte, bzw. 9011570 Vollarbeiter unterstellt. Der Zuwachs gegenüber 1911 beträgt hier 18780 Betriebe und 331978 Versicherte, bzw. 338268 Vollarbeiter. Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind 534100 Betriebe und 171.900 Versicherte zugeführt (nach Schätzung seit 1910). Im Bereich der Ausführungsbehörden wurden 1052028 Versicherte bzw. 799217 Vollarbeiter ermittelt. Hier ist eine Zunahme von 9957 Versicherten bzw. 36614 Vollarbeitern vorhanden.

Zur Anmeldung gelangten 7292 Unfälle. Gegenüber dem Vorjahre ist dies eine Verminderung von 2,88 oder 3,60 Proz. Es ist charakteristisch, daß trotz der Unfallverhütungsmaßnahmen und verbündeten Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften, trotz der Arbeitsunfälle und höheren Gefahrenstufe, mit denen leitendste Arbeit auszuüben bedacht werden, trotz der vielfachen Arbeiterangelegenheiten und Gewerkschaften, trotz vielfacher Belehrung durch Briefe und Agitationsausstellungen die Unfallfälle nicht sinken, sondern von Jahr zu Jahr steigen. Es kamen auf je 1000 Versicherte 1910: 2,12; 1911: 2,57 und 1912: 2,65 gemeldete Unfälle. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften ist diese Verhältniszahl sogar mehr als doppelt so hoch (1910: 31,60; 1911: 32,83; 1912: 33,81 pro Tausend). Diese Zahlen lassen gar keinen Zweifel daran, daß der Grad der Arbeitsintensität, also der wirtschaftlichen Ausbeutung, fortwährend gesteigert wird.

Nicht minder als die Unfallhäufigkeit hat auch die Unfallintensität zugenommen. Die Zahl der erstmalig ermittelten Unfälle wies von 15214 auf 137089 oder pro 1000 Versicherte von 4,71 auf 183. Diese Verhältniszahl ist um die Hälfte höher bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, wo sie von 7,15 auf 7,32 pro Tausend der Versicherten stieg. Die niedrigste Verhältniszahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (3,29 pro Tausend) erlitten hat zur Geltung aus deren gleich geordneten Verwaltungsmitteln. Bei den unterschiedlichen Unfällen darf überdies nicht außer acht bleiben, daß die Rentenansprüche der Berufsgenossenschaftsträger immens sinken. Diese Zahlen betrug zum Beispiel, teils durch Verkürzung des Zusammenhangs solcher Unfälle mit dem Betrieb, teils durch Verkürzung einer vorhandener Unfallfolgen. Auch bei der Verwaltung der Unfallversicherung ist die diesjährige Statistik. Es konnte gar nicht hindern, daß die Zahl der tatsächlichen Unfälle, nämlich von 943 auf 10300 und relativ von 0,31 auf 0,36 pro 1000 Versicherte zunahm — aber es bewirkte eine Verminderung der von letzteren folgenden gemeldeten Unfälle zugunsten der letzteren. So in der Anzahl der dauernden Vollrenten trotz der mündigen Steigerung der Unfallhäufigkeit und Unfallintensität von 1905 von 1157 auf 909 oder von 0,18 auf 0,16 pro Tausend Versicherte, der der dauernden Rentnahmen von 61956 auf 4220 oder von 2,17 auf 1,53 pro 1000 Versicherte herabgemindert worden, während die Zahl der vorübergehenden Rentnahmen in derselben

Die Mindestlöhne der Flaschenkeller- und Hofarbeiter werden während der Tarifperiode um 2,50 Mk. erhöht und zwar am 3. April 1914 um 1,50 Mk. und am 1. April 1916 um eine weitere Mark.

Der Mindestlohn der Gruppe VII: „Verschiedene“ wird auf 30 Mk. erhöht mit der Maßgabe, daß diejenigen Arbeiter dieser Gruppe, welche bislang 29,50 Mk. Lohn bezogen, vom Beginn des neuen Tarifvertrages an 30,50 Mark Wochenlohn erhalten.

Der Garantielohn der Fassbier- und Flaschenbierfahrer ist um 200 Mk. pro Jahr erhöht. Der unter Zugrundelegung der Jahresgarantie von 200 Mk. bzw. 2200 Mark sich ergebende Wochenlohn beträgt 61,55 Mk. für Fassfahrer und 42,55 Mk. für Flaschenfahrer. Protokoll der Redaktionskommission vom 7. April 1914.

Die Provision der Flaschenbiermitfahrer wurde pro Kasten um 1/2 Pf. erhöht. Diese Zulage bedeutet bei einem Wagen von durchschnittlich 200 Kästen Umsatz pro Woche 1 Mk., bei 300 Kästen 1,50 Mk., bei 400 Kästen 2 Mk. usw.

Das Mindestgehaltseinkommen der Sachaufseher wird um 3 Mk. erhöht, 2 Mk. werden sofort zugelegt, und eine weitere Mark am 1. April 1916.

Außerdem sind noch einige kleinere Verbesserungen im Tarif enthalten.

Im übrigen gilt der Grundsatz: Der Grundmindestlohn im neuen Tarif beträgt 30 Mk. pro Woche. Arbeitnehmer, die unter dem alten Tarif 29,50 Mk. erhalten haben, müssen im neuen Tarifvertrag 30,50 Mk. Wochenlohn bekommen (z. B. Handwerkerhilfsarbeiter, Abschmierer und Kohlenchieber).

Arbeitszeit.

Eine Verkürzung der Nettoarbeitszeit ist nur beim Maschinen- und Kesselpersonal zu erreichen gewesen. Bei diesen Arbeitergruppen ist der Achttundentag durchgängig eingeführt.

Für die Sonntagsarbeit der Maschinenisten und Heizer werden statt der bisher bezahlten 2 Ueberstunden 4 Mk. gewährt. Derselbe Vergütung erhalten auch Darrheizer, Abschmierer und Kohlenchieber, sobald sie in 7 Schichten à 8 Stunden arbeiten.

Die Bruttoarbeitszeit für Sachaufseher, Reiserbefahrer und Stalleute ist um 1/2 Stunde verkürzt.

Laut Protokoll ist es den Organisationen freigeblieben, wegen Einführung des Achttundentages in den Substanzern mit kontinuierlichem Betrieb mit den Unternehmern in Verhandlung zu treten.

Dem Tarifvertrag ist eine Normalarbeitszeittabelle für das Maschinen- und Kesselpersonal beigegeben. In dieser Tabelle sind die in 3 Wochen zu leistenden Schichten eines einzelnen Mannes derart eingeteilt, daß Ueberstunden nicht entstehen und dennoch die nötige Freizeit zwischen bzw. in den einzelnen Wochenstunden vorhanden ist.

Im Titel

Besondere Bestimmungen für das Fahrpersonal

haben einschneidende Verbesserungen gegenüber den bisherigen Verhältnissen Platz gegriffen. Die ständige Frage des Abfahrens von Restauration- und Gartenmobilien hat im § 30 eine Regelung gefunden. Die Bezahlung bei Vertretung der Fahrer bei deren Erkrankung oder Urlaubung war Gegenstand sorgfältigen Studiums. Durch den § 32 des Vertrages ist versucht worden, eine einheitliche Regelung dieser Angelegenheit herbeizuführen. Ohne die Wirkung des § 32 abzuwarten, kann heute schon gesagt werden, daß sie für eine große Anzahl derjenigen Kollegen, welche Fahrer bei Krankheit oder Urlaub vertreten müssen, eine bedeutende Verbesserung bringt.

Die Bezahlung der gesamten Sonn- und Feiertagsarbeit für das Fahr- und Stallpersonal ist eine der wichtigsten Errungenschaften des Tarifvertrages. Laut § 35 des Tarifvertrages ist dem Fahr- und Stallpersonal jeder zweite Sonntag freizugeben. Die in Frage kommenden Stellen des § 35 lauten: „... In solchen Fällen, in denen die verdiente Provision nicht als ausreichende Entschädigung für die geleistete Arbeitszeit angesehen werden kann, tritt an deren Stelle Bezahlung nach den Ueberstundenmaßen. Im übrigen erhalten Fahrer und Mitfahrer für das an Sonn- und Feiertagen nach Ueberstundenmaßen ausgeführte Bier kleinerer Provision. Alle sonst vom Fahrpersonal geleistete Sonntagsarbeit gilt als Ueberarbeit.“

Hierbei ist zu bemerken, daß unter „Sonntagsarbeit“ nicht auch die an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit des Fahr- und Stallpersonals mit embegriffen ist.

In der Zeit vom 15. April bis 15. September darf an Sonn- und ersten Feiertagen kein Bier ausgefahren werden. Eine Ausnahme macht nur der Karfreitag.

In den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen und an denjenigen Sonntagen, die unmittelbar vor oder nach Weihnachtsfestabend und Silvester liegen, gilt die Tourenarbeit des Fahrpersonals durch die Provisionszahlung als ausgeglichen.

Bei einzelnen Betriebsstätten bestehen immer noch Zweifel darüber, ob auch das Stallpersonal Anspruch auf Bezahlung der Sonn- und Feiertage habe. Bezüglich der Sonntagsarbeit der Stalleute heißt es im Verhandlungsprotokoll vom 28. März 1914: „Grundsätzlich der Sonntagsarbeit der Stalleute soll die tatsächlich geleistete Arbeit nach Ueberstundenmaßen bezahlt werden.“

Der Titel

Allgemeine Bestimmungen

hat als wichtigste Neuerung die Ablösung des Hausstrunkes in familiären Ringbetrieben gebracht. Der entscheidende § 46 des Tarifvertrages lautet: Die Gewährung des Hausstrunkes erfolgt nach den zurzeit in den einzelnen Brauereien hieüber bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß als Höchstquantum 4 Liter pro Tag gelten. Für solche Tage, an denen nicht gearbeitet wird, wird Hausstrunk nicht gewährt. In Betrieben, in denen zurzeit Bestimmungen über die Mengen des Hausstrunkes nicht in Geltung sind, erhalten Brauer und Böttcher 4 Liter pro Tag, deren Hilfsarbeiter 3 Liter, Maschinenisten, Heizer, Handwerker und deren Hilfsarbeiter 2 Liter, alle übrigen Arbeitnehmer 1 Liter pro Tag. Bei Leistung von Ueberarbeit wird für jede voll geleistete Stunde je ein halber Liter Hausstrunk gewährt, jedoch im ganzen nicht mehr, als der betreffende Arbeitnehmer in einem regulären

Tageslohn erhält. Nicht genossener Hausstrunk wird seitens der Arbeitgeber mit 16 Pf. pro Liter zurückergütet. Die Brauereien sind berechtigt, diese Rückvergütung allmählich vorzunehmen. Die Wertzeichen werden für Mengen von je 1/2 Liter ausgegeben. Der Hausstrunk wird nur in geachteten Gemäßen ausgegeben. Bei Abgabe des Hausstrunkes in Flaschen werden für je 2 Halbliter-Marken 3 Flaschen von je 0,35 Liter Rauminhalte verabfolgt.

Protokollarisch ist außerdem noch festgelegt, daß auch Halbliterflaschen zulässig sind. Die Auslegung des § 46 des Tarifvertrages ist bereits dem Einigungsamt zur Entscheidung übertragen. Wir werden nach Erledigung desselben in der Verbandszeitung darauf zurückkommen.

Außerdem enthält dieser Abschnitt ein Verbot der Verarbeitung bleiweißhaltiger Farben. Arbeitnehmer, welche an Sonntagen nachmittags zur Arbeit bestellt werden, erhalten hierfür einschließlich des entfallenden Ueberstundenlohnes mindestens 1 Mk. Diese Bestimmung bezieht sich in der Hauptsache auf den Stalldienst (Füttern usw.).

Der Urlaub ist um etwas verbessert, indem nach einem Jahre 2 Werktage Urlaub gewährt werden.

Neu ist die Bestimmung, daß Ansprüche aus dem Vertrage, die nicht innerhalb eines halben Jahres nach Entziehung geltend gemacht werden, verjährt sind.

Ueber die Lohnnachzahlung ist folgendes gesagt: Die Löhne und Provisionen sind dem beim Abschluß in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmern in der hier festgesetzten Höhe vom 3. April 1914 ab nachzuzahlen.“

Die Vereinbarung aus § 616 B. G. B.

hat ebenfalls eine grundlegende Änderung erfahren. Zu dem Krankengeld, welches die Krankenkasse leistet, zahlt der Betrieb für jeden Tag, an welchem die Krankenkasse Krankengeld zahlt, 1 Mk. an Arbeitnehmer, welche Frau und Kind zu ernähren haben, und 75 Pf., wenn dies nicht der Fall ist. Die Zeit, auf welche diese Lohnfortzahlung gewährt wird, beträgt nun nach dem Dienstalter und beträgt:

- bei halbjährigem Dienstalter 4 Wochen
bei einjährigem Dienstalter 13 Wochen
bei dreijährigem Dienstalter 26 Wochen.

In den ersten drei Tagen, an welchen Krankengeld von den Krankenkassen nicht gewährt wird, zahlen die Betriebe pro Tag einen Betrag, welcher dem vom vierten Krankentage an von der Krankenkasse zu leistenden Krankengeld gleichkommt. Zu diesem Betrag erhalten die Erkrankten auch in den ersten drei Tagen die 1 Mk. bzw. 0,75 Mk. gewährt.

Derselbe Betrag, den die Betriebe an einem der ersten drei Krankentage zu zahlen haben, ist auch zu zahlen bei militärischen Übungen, und zwar für jeden Übungsstag, jedoch höchstens auf die Dauer von 8 Wochen.

Bei anderen Fällen der Verhinderung wird auf höchstens 3 Tage der um 50 Pf. ermäßigte Betrag des jeweils geltenden Grundlohnes des in Frage kommenden Krankentagenarbeits gezahlt.

Diese Zahlung erfolgt, wenn ein Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung nachweislich verhindert wird, sofern er nicht anderweitig eine Entschädigung für diesen Zeitverlust erhält.

Durch die vorliegende Fassung haben die Vereinbarungen aus § 616 B. G. B. eine wesentliche Vereinfachung erfahren. Jetzt ist es jedem Kollegen, der sein Krankentagenpensum nur einigermaßen kennt, möglich, selbst auszurechnen, was er von der Brauerei aus § 616 B. G. B. zu bekommen hat. Dies war unter der alten Fassung einfach unmöglich.

Wünschenswert wäre, daß die Arbeitgeberorganisation an die ihr angeschlossenen Betriebe eine Anweisung ergehen ließe, wonach die Berechnungen der Zuzüge aus § 616 B. G. B. zu erfolgen haben. Bis jetzt besteht trotz der klaren Fassung der Vereinbarung aus § 616 ein Streitpunkt in der Berechnung der Zuzüge.

Die Errichtung des

Einigungsamtes

war der Abschluß der in der Lohnbewegung vom Jahre 1914 zu leistenden Arbeiten. Das alte Einigungsamt hatte gleichzeitig mit den alten Vereinbarungen aus § 616 B. G. B. infolge Kündigung durch die Arbeiterorganisationen am 31. Dezember 1913 zu erlöschen aufgehört. Als Vertragsparteien auf der Arbeiterseite war nur der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter (damals Zentralverband der Brauer und verwandter Berufsgruppen), der Böttcherverband und der Verein der Berliner Brauereigewerkschaften verzeichnet. Dasselbe war auch bei den alten Vereinbarungen aus § 616 B. G. B. der Fall. In dem neuen Einigungsamt sind die beiden Vertragsparteien beieinander, wie am Tarifvertrag vom 7. April 1914 selbst.

Die Organisation des Einigungsamtes wurde notwendig eine grundsätzliche Umänderung erfahren. Das alte Einigungsamt war gebildet aus den Mitgliedern des Kuratoriums des früheren Arbeitsnadares des Vereins der Brauereien. Der Arbeitsnadar für das Braugewerbe wurde am 1. Juli 1913 neu errichtet, und zwar für die gesamte Brauindustrie Groß-Berlins. Das Einigungsamt blieb aber auf den Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend beschränkt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, das Einigungsamt selbständig und völlig getrennt von dem Kuratorium des allgemeinen paritätischen Arbeitsnadares für das Braugewerbe in Groß-Berlin zu errichten.

Die Zahl der Mitglieder des Einigungsamtes beträgt 10; für jeden Vertreter sind 2 Ersatzmitglieder zu wählen. 5 Vertreter gehören dem Kreise der Arbeitgeber an; die übrigen 5 Vertreter werden aus dem Kreise der in den dem Verein der Brauereien zugehörigen Brauereien beschäftigten Arbeitnehmer und der Organisationsvertreter gewählt. Das Einigungsamt wird geleitet von einem von den Arbeitgebern zu wählenden 1. Vorsitzenden und einem von den Arbeitnehmern zu wählenden 2. Vorsitzenden mit gleichen Rechten und Pflichten.

Die statutarische Zuständigkeit der Wahl von Organisationsvertretern als Mitglieder ist eine Neuerung. Als weitere Neuerung ist die Bildung einer Schlichtungskommission zu verzeichnen. In diese Kommission gehen alle Angelegenheiten

zur Vorbearbeitung. Kommt eine Einigung vor der Schlichtungskommission nicht zustande, dann erst tritt die Schlichtungskammer in Tätigkeit. Die beiden Vorsitzenden sind befugt, Fragen von prinzipieller Bedeutung unmittelbar der Spruchkammer zu überweisen. Im übrigen ist das neue Einigungsamt dem alten nachgebildet.

Die Bestellung der Mitglieder zu dem neu errichteten Einigungsamt stieß infolge der Schwierigkeiten, als der Berliner Brauereigewerkschaftenverein auch im neuen Einigungsamt einen Vertreter forderte, der ihm infolge seiner geringen Mitgliederzahl nicht gewährt werden konnte. Wie sich die an dem Einigungsamt beteiligten freien Gewerkschaften die Verteilung der Sitze dachten, geht aus folgendem, an den Berliner Brauereigewerkschaften gerichteten Schreiben hervor:

Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter
Zahlstelle Berlin.

Berlin C. 54, den 2. Mai 1914.
Mullackstraße 10 I.

An den
Vorstand des Berliner Brauereigewerkschaftenvereins,
z. B. des Vorsitzenden Herrn G. Will
Neuföln.

Die in den Berliner Brauereien vertretenen freien Gewerkschaften haben beschlossen, die Sitze in dem neuerrichteten Einigungsamt wie folgt zu verteilen: Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter 2 Sitze nebst Ersatzmänner; der Deutsche Transportarbeiterverband 1 Sitz nebst Ersatzmänner; der Verband der Böttcher, der Verband der Maschinenisten und Heizer, der Deutsche Metallarbeiterverband, der Verband der Kupfergeschmiede, der Verband der Sattler und der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein 1 Sitz nebst Ersatzmänner. Der 5. Sitz soll wie folgt vergeben werden: Das Mitglied bzw. den Vertreter stellt der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, die beiden Ersatzmänner der Bund deutscher Brauereigewerkschaften und der Kirch-Dünderliche Gewerkschaft mit der Maßgabe, daß, falls eine der letztgenannten Parteien vor dem Einigungsamt als klagende Partei auftritt, deren Ersatzmann in diesem Falle antizipiert und von dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter gewählt werden soll für diesen Termin zurücktritt.

Ihrer gebl. Antwort sehen wir entgegen.

Hochachtungsvoll
(Unterschrift.)

Dieses wohlgemeinte Angebot glaubten die Bundesgewerkschaften und Kirch-Dünderlichen ausschlagen zu sollen. Wir erhielten folgendes Schreiben:

Brauerei-Gewerkschaften zu Berlin.

Eingetragener Verein.

Neuföln, den 4. Mai 1914.

An den Vorstand des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, z. B. des Vors. Herrn L. Godepp. Berlin.

Das Schreiben vom 2. d. Mis. gelangte in unseren Besitz.

Wir lehnen es unter Berufung auf § 2 des Statuts betr. das Einigungsamt ab, uns irgendwelchen Verschönerungen der freien Gewerkschaften zu fügen. Die Wahl hat ohne dies bei uns schon stattgefunden.

Hochachtungsvoll

gez. G. Will, Vors.
Donaustraße 116.

Der Vorstand des Berliner Brauereigewerkschaftenvereins befragte sich mit seiner Beratung auf § 2 des Statuts des Einigungsamtes gründlich auf dem Holzwege. Nichts steht davon im Statut, daß irgendeine Organisation darauf Anspruch hat, im Einigungsamt vertreten zu sein. Gerade deshalb sollte die Verteilung der Sitze nach der Zahl der einzelnen Organisationen oder Organisationsgruppen angehörenden Beschäftigten erfolgen.

Am 9. Mai d. J. fand eine Besprechung der Beteiligten mit der Geschlichtungskommission des Vereins der Brauereien statt. Das Resultat der Besprechung war die Bildung eines Schiedsgerichts, welches den Streitfall erledigen soll, falls sich der Brauereigewerkschaftenverein auch weiterhin dem Vorstoß der freien Gewerkschaften widersetzt.

Die Mitgliederzahl der Organisationen in den Betriebsbetrieben wurde wie folgt angegeben:

- Brauerei- und Mühlenarbeiterverband . . . 4000
Transportarbeiterverband . . . 1000
Böttcher, Maschinenisten und Heizer und
Handwerker insgesamt . . . 1000
Berliner Brauerei-Gewerkschaftenverein . . . 300

Die Vertreter der freien Gewerkschaften gaben die Erklärung ab, daß sie die mit ihrem Schreiben vom 2. Mai d. J. dem Brauereigewerkschaftenverein gemachten Vorschläge nur dann annehmen werden, wenn eine Erledigung der Streitfrage ohne Intrigieren des Schiedsgerichts erfolgt.

Kandidat der Berliner Brauereigewerkschaftenvereins erklärte, daß er einen Schiedsrichter wünschte, wurde am 25. Mai d. J. eine Vorbesprechung zur Bildung des Schiedsgerichts von Herrn Dr. Rascher einberufen. Am selben Tage zog der Berliner Brauereigewerkschaftenverein seinen Widerspruch zurück und erklärte sich mit dem Vorschläge der freien Gewerkschaften einverstanden. Nunmehr beauftragt die freien Gewerkschaften auf Erledigung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter. Das Schiedsgericht tagte am 29. Mai 1914. Es setzte sich wie folgt zusammen:

- I. als Schiedsrichter:
1. Direktor Junke, Vorsitzender, 2. Edward Sackert, stellv. Hauptvorstand des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen, 3. Stadtvorstandlicher Arbeiterdirektor Adolf Winer, 4. Gustav Will, Vorsitzender des Brauereigewerkschaftenvereins, Berlin, 5. Brauer Alfred Rant;
II. jenseits der Parteien:
1. für den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen, der, wie ausdrücklich festgelegt wird, von den freien Gewerkschaften mit der Vertretung vor dem Schiedsgericht beauftragt ist, Ludwig Godepp, 2. für den Brauereigewerkschaftenverein Berlin, Obermeister Lindner;
III. als Protokollführer: Ingenieur Dr. Bruns.

Nach längerer Verhandlung und Beratung des Schiedsgerichts wurde folgende Entscheidung gefällt:

1. Zur grundsätzlichen Klärung der Auslegung des § 2... die eine an dem Abkommen für das Einigungsamt beizubehalten Organismus herabsetzt, auf Grund des § 2 einen gemeinsamen Antrag darauf zu erheben, daß in ein Einigungsamt gebildet, sei es als ordentliches Mitglied oder als außerordentliches Mitglied?

2. Ist es billig, unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände, daß dem Bierbrauergewerksverein ein Sitz als ordentliches Mitglied in dem Einigungsamt zuerkannt wird? Diese Frage wird ebenfalls beantwortet mit 3 gegen 2 Stimmen.

3. Ist es billig, unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände, daß dem Bierbrauergewerksverein ein Sitz als außerordentliches Mitglied in dem Einigungsamt zuerkannt wird? Diese Frage wird ebenfalls beantwortet mit 3 gegen 2 Stimmen.

4. Ist es billig, unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände, daß in dem Falle, in dem der Verein dem Einigungsamt als Mitglied beitreten will, die Stelle des ordentlichen Mitglieds durch ein außerordentliches Mitglied ersetzt wird? Diese Frage wird ebenfalls beantwortet mit 3 gegen 2 Stimmen.

5. Ist es billig, unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände, daß in dem Falle, in dem der Verein dem Einigungsamt als Mitglied beitreten will, die Stelle des außerordentlichen Mitglieds durch ein ordentliches Mitglied ersetzt wird? Diese Frage wird ebenfalls beantwortet mit 3 gegen 2 Stimmen.

6. Ist es billig, unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände, daß in dem Falle, in dem der Verein dem Einigungsamt als Mitglied beitreten will, die Stelle des ordentlichen Mitglieds durch ein außerordentliches Mitglied ersetzt wird? Diese Frage wird ebenfalls beantwortet mit 3 gegen 2 Stimmen.

7. Ist es billig, unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände, daß in dem Falle, in dem der Verein dem Einigungsamt als Mitglied beitreten will, die Stelle des außerordentlichen Mitglieds durch ein ordentliches Mitglied ersetzt wird? Diese Frage wird ebenfalls beantwortet mit 3 gegen 2 Stimmen.

Angestellte Lager- und Malzbierbrauereien.

Die Bestimmungen des Tarifvertrages und der Bestimmungen des § 116 S. 2. d. B. G. B. sind aber auch die Grundlage des Einigungsamtes...

Die Brauerei Kasperhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Die Brauerei Sauerhagen, Abteilung Sauer, ist ebenfalls an dem Einigungsamt...

Engelhardt, Pantow und Charlottenburg. Der Ringart ist mit nachstehenden Abänderungen anzuerkennen: Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter... Die Saisonarbeit erhalten 1 Mk. mehr wie die Saisonarbeiter...

trächtig. Große Unzufriedenheit hat die Art der Arbeitsleistung in den Arbeitertreffen hervorgerufen. Die Brauereien haben sich nach jeder Richtung hin ablos gehalten...

Der Entwurf zu einem neuen Vertrag sieht nun Normen vor, wodurch den Arbeitern wirksam begehrt werden soll. Für die inneren Betriebsarbeiten einschließlich der Charcuterie, Bierfächer usw., jenseit dieser Tätigkeit...

Der alte Vertrag sah für Charcuterie, Bierfächer usw. eine genau begrenzte Arbeitszeit nicht vor, die Brauereien waren auf eine Einhaltung einer Mindestruhepause von 10 Stunden zwischen Beendigung und Wiederbeginn der Arbeit verpflichtet...

Ähnlich liegen die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen in den Abteilungen für Flaschenbier. Im alten Tarif sind diese Arbeiter und Arbeiterinnen nicht oder nur ein kleiner Teil von ihnen in einigen Zweigen einbezogen...

Hauptsächlich der Lohnfrage gehen die Vorläufe des Entwurfs von dem Grundgedanken aus, den schlecht entlohten Hilfsarbeitern die größte Berücksichtigung zuzuteil werden zu lassen. Im allgemeinen fordert der Entwurf eine Lohnsteigerung um 3 Mk. pro Woche...

Beachtet man, daß die Arbeiter eine vierjährige Dauerdauer hinter sich haben, und bezüglich dazu, welche Leistungen den Arbeitern auf allen Gebieten abverlangt werden, so muß gesagt werden, daß diese Forderungen sich in durchaus normalen Grenzen bewegen...

Bewegung im Berufe.

Zuzug in verzehrenden nach folgenden Branchen:
Südel, alle Branchen.

Lohnbewegungen. - Tarifverträge. - Differenzen. - Brauereien.

+ Augsburg-Gerthofen. Saisonvertrag. Endlich ist es gelungen, auch mit der Brauerei Straßer-Gerthofen einen Tarifvertrag auf die Dauer von 3 Jahren abzuschließen. Die dort noch in rechtlichen Verhandlungen befindlichen Arbeiter, der noch nichtige Straß- und Logis-Platz, die unbegrenzten Sonntagsarbeiten, bis zum 1. März...

Der Entwurf zu einem neuen Vertrag sieht nun Normen vor, wodurch den Arbeitern wirksam begehrt werden soll. Für die inneren Betriebsarbeiten einschließlich der Charcuterie, Bierfächer usw., jenseit dieser Tätigkeit...

Der Entwurf zu einem neuen Vertrag sieht nun Normen vor, wodurch den Arbeitern wirksam begehrt werden soll. Für die inneren Betriebsarbeiten einschließlich der Charcuterie, Bierfächer usw., jenseit dieser Tätigkeit...

Der Entwurf zu einem neuen Vertrag sieht nun Normen vor, wodurch den Arbeitern wirksam begehrt werden soll. Für die inneren Betriebsarbeiten einschließlich der Charcuterie, Bierfächer usw., jenseit dieser Tätigkeit...

Zur Tarifbewegung der Brauereiarbeiter in Rheinland-Westfalen.

Der Entwurf zu einem neuen Vertrag sieht nun Normen vor, wodurch den Arbeitern wirksam begehrt werden soll. Für die inneren Betriebsarbeiten einschließlich der Charcuterie, Bierfächer usw., jenseit dieser Tätigkeit...

Belgien (morunter aber vermutlich viel Durchgangsverkehr) ist noch eine anhaltende Zunahme, in den anderen Hauptabfahrtsmärkten teils schwankende, im wesentlichen stagnierende Ziffern, teils sogar einen Rückgang aufzuweisen. Die Konkurrenzfähigkeit unserer Brauerei auf dem Weltmarkt ist gegenüber der ausländischen Produktion zweifellos durch die hohe Zollbelastung ihres Hauptrohstoffes beeinträchtigt. Nach der Berechnung des Handelsvertragsvereins beträgt der Unterschied ungefähr 1 Mk. auf den Hektoliter Bier oder 5 bis 6 Proz. der Produktionskosten. Gerade bei Bier hänge es aber ganz wesentlich von der Preisgestaltung ab, eine wie große Schicht der ausländischen Konjumenten jeweils das einheimische oder das zwar höherwertigere, aber teurere Münchener, Stulmbacher usw. Bier bevorzugt.

Der finanzielle Ausfall, den der Fiskus durch die Rückvergütung erleiden würde, ist vom Deutschen Brauerbund unlängst auf wenig über eine Million Mark berechnet, d. h. nur etwa 10 Proz. der Summe, die die deutsche Brauindustrie dem Reich an Einfuhrzöllen entrichtet. Um ihr Verlangen nach schwächeren zu machen, versichern die Brauereiverbände schließlich, daß der Ausfall, den die Steuerkasse durch die Bierausfuhrprämien erleiden würde, eigentlich gar kein Ausfall sei, da aus der Erweiterung des Exportbetriebsvergrößerungen entstehen würden, durch die sich die deutschen Steuererträge wieder erhöhten. Zweifellos sind die Brauereiverbände im Recht, wenn sie sich darauf berufen, daß ihr Anspruch auf Ausfuhrprämien nicht minder begründet sei als der des Getreide- und Wehl-exports. Sie übersehen nur, daß die Gewährung von Ausfuhrprämien für Wehl und Getreide ein unerhörtes wirtschaftlicher und politischer Skandal ist, dessen schleunige Beendigung im Interesse des deutschen Volkes liegt. Diesen Skandal durch die Einführung von Bierausfuhrprämien noch zu erweitern, liegt wahrlich kein Anlaß vor. Zugunsten des Handelsvertragsvereins und der mit ihm gemeinsam vorgegangenen Brauereiverbände nehmen wir an, daß sie die Forderung auf Bezug von Bierausfuhrprämien nur erhoben haben, um einen neuen Beweis für den Fehlschlag des Systems der Getreideausfuhrprämien und einen neuen Anstoß zu der Bekämpfung dieses auswärtigen agrarischer Wirtschaftspolitik zu geben.

Zusatz. Die außerordentliche Generalversammlung der Bayerischen Brauereigeellschaft vom 2. Schwarz A.-G. in Speyer beschloß einstimmig die Uebernahme der Brauerei zum Störchen A.-G. Wie in der Generalversammlung mitgeteilt wurde, ist beabsichtigt, die gesamte Produktion in der Störchenbrauerei zu verlegen, wodurch eine bedeutende Ersparnis an Kosten erzielt wurde. So fallen der kapitalistischen Erweiterung auch Großbetriebe zum Opfer.

Die agrarischen „Freunde“ der Kleinmüller. Vor einigen Tagen fand in der oberbayerischen Stadt Raur der Verbandstag der selbständigen Müller statt. In den Debatten wurde lebhaft über die deutsche Zollpolitik geäußert und in einer Resolution ein völliges Verbot der Getreideausfuhr aus Deutschland verlangt. Es wurde weiter die Wichtigkeit des Reichs der Schwäbischer Handelskammer bekräftigt, wonach die Müller das gute Getreide an Frankreich und England verkaufen, das dort teils zur Verproviantierung des Militärs und teils als Schweinefutter verwendet wird. Wird durch diese Praxis, bei der für den heimischen Verbrauch nur die minderwertigen Getreidearten verarbeitet werden, die Müllererei schon schwer geschädigt, so ist die Agrarier in dieser Beziehung noch ein übriges. Der Bericht jagt hierzu folgendes:

Wichtige Klagen wurden geführt über die Konkurrenz, die dem Müllergewerbe seitens des Großgrundbesitzes und das gewerkschaftliche Schrotten des Getreides gegen Bekämpfung erwächst. Durch Anschlag an die elektrischen Lichtzentralen können die Landwirte in die Lage, aus dem Getreideerzeugnis ein Gewerbe zu machen, und ihre ganzliche wirtschaftliche Lage — infolge guter Ernten, Getreidezölle usw. — gefährdet ihnen, sich die nötigen Maschinen anzuschaffen. Eine Beschwerde der Strichberger Müller-Innung beim Landrat blieb ohne Erfolg.

Der Bund der Landwirte und leider mit ihm einige Führer der Kleinmüller werden natürlich nach wie vor beteuern, daß die konterwärtigen Großgrundbesitzer die besten Freunde des Mittelstandes seien; sie werden es auch dann noch tun, wenn alle Welt weiß, daß der Bund der Landwirte seinen agrarischen Mitgliedern durch seine Elektrotechnische Abteilung und durch die Lieferung der für die Müllererei nötigen Maschinen, Duescher Schrotmühlen usw. vollständige Nebenbetriebe einrichtet, also anfängt, eine planmäßige Betriebskonzentration größten Stils vorzunehmen. Aber langsam dämmert auch bei den Kleinmüllern die Erkenntnis von der bedenklichen „Freundschaft“ der Landwirte, und schließlich wird die sozialdemokratische Anflüsterungsarbeit auch hier ohne Erfolg bleiben.

Bei der Müllererei wird nichts verdient? So wurde beim Veltischer Mühlenerbeiterfest von den Sekretären der Bayerischen Dampf- und Wassermühlenerbeitervereine Herr Bauer das Rittergut Herzberg für 300 000 Mk. gekauft. Wir haben immer geglaubt, daß man zum Brotstärker wird, wenn man nichts verdient; der Vorgang zeigt aber, daß man dabei Rittergutsbesitzer werden kann, wenn man — willige und anpruchsvolle Arbeiter hat.

Warum so verstimmt man? In der Provinz Sachsen sind seit einiger Zeit lebhaftere Verhandlungen im Gange um eine Vereinigung der Mühlenerbeiter und Wehlhändler zur Einhaltung einheitlicher Verkaufsbedingungen während zu bringen. Die Magdeburger Handelskammer leitet dabei eifrig Schlichterarbeiten. Ein Herr Dubeck aus Calbe a. S. verhandelte auf dem Oberministerium der Vorkommnisse der Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, daß es sich beileide nicht um die Gründung eines neuen Wehlhändlerbundes handele. Vorausgesetzt, daß die Herren nicht „zu jauer“ sind, um was denn sonst anderes, Herr Dubeck?

Wehlpreise. Die Sächsischen Wehlvereinigungen hat bereits die Wehlpreise für Oktober-November festgelegt. Nun richten sich aber diese Preise nicht nach den Wünschen des Wehlhändlerbundes, sondern nach dem Ausfall der Scherme, deren Ergebnisse noch nicht feststehen. Schermeiterer ja die Spandatsbittern, dann jammern sie zum Steinerweihen,

daß nichts verdient wird, wenn die Arbeiter mehr Lohn angeht der teuren Zeiten haben wollen. Machen sie aber einen tüchtigen Nebbath, dann — nun dann jammern sie auch!

Aus dem Beruf.

Schädelbruch und Gehirnerschütterung erlitt der Bierfahrer Kollege Schulze aus der Aktienbrauerei Uelzen. Er fuhr am 16. Juli früh nach der Dierniederlage Bemeien und muß vom Wagen gefallen sein. Auf der Straße wurde er bewußtlos aufgefunden. Am 21. Juli starb er an den Folgen des Sturzes, ohne die Besinnung wieder erlangt zu haben. Kollege Schulze war 30 Jahre auf der Aktienbrauerei beschäftigt.

Unglücksfall. Die rechte Hand büßte der Kollege Karl Mühl in Zeitz ein, welcher gegenwärtig in einer Pianofabrik beschäftigt ist. Die Hand wurde ihm bis auf den Daumen von der Maschine, an welcher er beschäftigt war, abgejagt.

Verunglückt ist ein Bierfahrer der Eplinger Brauereigeellschaft. Er fiel auf der Tour vom Bierwagen und brach das Genick. Nach kurzer Zeit trat der Tod ein.

Der Lastkraftwagen einer Dortmunder Brauerei fiel bei dem Dorfe Wilsingen in den Strakengraben. Der Lenker erlitt einen Schädelbruch, der Mitfahrer einen Armbruch.

Infolge Verjagens der Bremse stürzte das Lastauto einer Zettlinger Brauerei eine 15 Meter tiefe Böschung herab. Der Chauffeur, Kollege Kramer, wurde schwer verletzt.

Sturz von der Tenne. In der Brauerei J. Sailer in Markt-Oberndorf stürzte Kollege Wagner so unglücklich von der Tenne, daß er tot liegen blieb. — Da fehlten doch sicher wieder die Schutzvorrichtungen.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Wegen Vergehens gegen § 133 der Gewerbeordnung hatte das Bremer Schöffengericht am 12. Februar d. J. den Maurer S. zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. S. hatte dem Polier mitgeteilt, daß die am Bau beschäftigten freigewerkschaftlich und christlich organisierten Bauarbeiter den Beschluß gefaßt hätten, gemeinschaftlich die Arbeit niederzulegen, weil sie es nicht mit ihrer Ehre vereinen könnten, mit dem Arbeiter A. zusammenzuarbeiten, der einer die Interessen der Arbeiter schädigenden Organisation angehöre — gemeint war die katholische Berufsvereinigungs- und der christliche Arbeiter noch abendreich heidung. Staatsanwaltschaft und Schöffengericht erblickten in diesem Beschluß der Bauarbeiter eine Verurteilung. Die Ferienkammer II des Bremer Landgerichts, die sich als Berufungsinstanz mit der Sache zu beschäftigen hatte, konnte in dem Verhalten des Angeklagten keine Verurteilung erblicken und gelangte daher zu einer Freisprechung.

30 000 Zettlarbeiter ausgesperrt. In der Niederlausitz wurden auf Beschluß des Arbeitgeberverbandes der Niederlausitz am 18. Juli sämtliche in den dortigen Zettfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen — mit Ausnahme der Reiner, Untermeister, kaufmännischer und technischen Beamten, Dampfmaschinenführer, Schichtenführer, Arbeiter, Ständer und Wächter — ausgesperrt und zwar ausgesperrt ohne Rücksicht auf Organisationsangehörigkeit, und selbst die Inorganisierten. Die Ursache der Aussperrung ist ein Streik von nur 300 Wollern, die eine Lohnhöhung von 4 Mk. die Woche forderten. Die Unternehmer hatten jedes Entgegenkommen an die sehr schlecht einlohnenden Wollern abgelehnt und deren bedingungslose Kündigung zur Arbeit geordert. Da die bedingungslose Kündigung auf Arbeiterseite abgelehnt wurde, erfolgte die Aussperrung der 30 000 mit 133 000 Familienangehörigen. Die striale dieser Gewalttat zu bewerten ist, kann man schon daraus erkennen, daß die Fabrikanten mit großen Gewinnen arbeiten. Die Durchschnittsdividende der Zettfabrikengesellschaften liegt seit 1912 in 1913 um 12/10 Proz. nämlich von 6,5 auf 7,8 Proz. Man muß annehmen, den Aussperrern sei es besonders darum zu tun, die Kästen der Gewerkschaften zu jauschen, um die Gewerkschaften „weniger angreifbar“ und für das Unternehmertum im allgemeinen ungefährlich zu machen.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Wenn der Arbeiter alt ist. Der neue Direktor der Firma Unger u. Hoffmann, Dresden-Platteneck, in Dresden, entläßt einen Arbeiter, der seit 3 Jahren bei der Firma tätig ist. Auf die Vorstellungen des Arbeiterausschusses erfolgte die Antwort: „Unsere Fabrik ist doch keine Altersversorgungsanstalt.“

Dies den Kollegen der Aktienbrauerei Sittlerfeld zur Beherzigung, die auf ein „herzeres Wohlgerchen“ hoffen, wenn sie „treu dem Ober“ dienen, d. h. in diesem Falle, wenn sie sich auf Seiten der Betriebsleitung gegen ihre eigenen Kollegen stellen.

Die Volksfürsorge und ihre Gegner.

Der Gesundheitsbericht der Volksfürsorge lautet: In der der Volksfürsorge gegenüberen Fach- und Tagespresse eine ganz einseitige, tendenziöse Beurteilung, die nicht in der unwarren Behauptung gipfelt, die Volksfürsorge habe im ersten Gesundheitsjahre mit einer Unterbilanz von über 1/2 Million Mark abgeschlossen. Am idelsten und verlogensten treiben es gewisse Zentrumsblätter, von deren Redakteuren sich natürlich kein einziger die Mühe genommen hat, den Gesundheitsbericht anzusehen. Als die die Besprechungen sind, wie die des „Berliner Tageblatt“ und des „Arbeits für die Versicherungsmitarbeiter“, auf eine Quelle zurückzuführen, auf eine Korrespondenz „Sozialwirtschaftliche Schriften“ genannt, die ein Georg Dornis in Berlin herausgibt. Diese Urkraft ist die tendenziöse Entstellung der Volksfürsorge zu tun war. Das geht daraus hervor, daß er behauptet, die Volksfürsorge wende eine ungewöhnliche Bilanzmethode an, indem sie „abhandelte Prämien“ und „Prämienüberträge“ einstelle. Der Schriftsteller weiß selbstverständlich, daß alle Gesellschaften, deren Tante auf Jahresprämien beruht, so die Victoria, „Kaiserin-Walden“ usw., in der gleichen Weise die im Gesundheitsjahre noch nicht gezahlten, aber schulden Prämien

einstellen, dafür aber auch die für diese Zeit zu berechnende Prämienreserve, mit der Bezeichnung „Prämienüberträge“, berechnen. Er weiß auch, daß seine Behauptung, die Volksfürsorge habe zu Unrecht den Organisationsfonds in Anspruch genommen und daraus einen nicht vorhandenen Gewinn konstruiert, eine irreführende Täuschung ist. Es ist eine gerechte und allgemein übliche Praxis, daß eine Versicherungsgeellschaft ihre ganzen großen Vorbereitungs- und Einrichtungskosten nicht reißlos den in den ersten sechs Monaten Versicherenden aufbürdet, sondern diese Kosten auf mehrere Jahre verteilt und zu diesem Zwecke den Organisationsfonds in Anspruch nimmt. Selbstverständliche Vorsichtsmaßnahmen im Interesse der Versicherenden werden hier zu Unregelmäßigkeiten gestempelt. Und solche Gehässigkeiten finden Nachbeter — weil es gegen die verhasste Volksfürsorge geht! Daß die Deutsche Volksversicherung A.-G. 199 000 Mk. ihres Organisationsfonds verbraucht hat und den Versicherern keinen Gewinn zuführt, das finden die gleichen Leute in bester Ordnung!

Arbeiterversicherung.

Übermal wichtige sozialpolitische Wahlen. In der Reihe der Neuwahlen der verschiedenen Vertretungen der Versicherer und der Unternehmer in den Organen der sozialen Versicherung, die jetzt Zug-um-Zug vorgenommen werden, ist die nächstfolgende die der Ausschüßmitglieder der Invaliden-Versicherungsanstalten. Nach § 131 der Reichsversicherungsordnung hat jede der im Deutschen Reich vorhandenen 31 Versicherungsanstalten einen „Ausschüß“. Er besteht je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Versicherer und Arbeitgeber und zählt mindestens 10 Mitglieder. In Wirklichkeit hat die Mehrzahl der Versicherungsanstalten die Gesamtzahl von 16 bis 30 dieser Vertreter angenommen. Diese Mitglieder der Ausschüße werden von den Besitzern bei den unteren Versicherungsämtern des Bezirks der Versicherungsanstalt je getrennt von den Versicherern und den Arbeitgebern gewählt. Sie müssen im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnen. Für jeden Vertreter werden mindestens zwei Ergänzungen gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist, und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der vierjährigen Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Für die Wahl haben die einzelnen Bundesstaaten „Wahlordnungen“ erlassen, die aber im großen und ganzen übereinstimmen. Nach den für Preußen getroffenen Bestimmungen sollen die Wahlen so rechtzeitig beendet sein, daß die Gewählten am 1. Oktober 1914 ihr Amt antreten können. Mit dem gleichen Tage werden die bisherigen Mitglieder des Ausschüßes, deren Amtsdauer durch eine Bekanntmachung des Reichszanzlers bis längstens zum 31. Dezember 1914 verlängert worden ist, aus dem Amte aus. Die Wahlen der Neugewählten laßt danach vom 1. Oktober 1914 an, so daß in späteren Jahren die Vorarbeiten für die gleichen Wahlen sofort nach Abschluß der Wahlen der Preußen zu beginnen haben. Die tatsächlichen Kosten der Wahl und der Wahlleitung trägt der Staat.

Die Wahl soll ebenfalls nach dem Grundsatze des Verhältnissystems stattfinden. Die Wähler haben keinen Anspruch auf Entschädigung für ihre Anwesenheit, Zeiterlust usw. Nur den Wählern Mühen und Kosten zu ersparen, sollen sie innerhalb einer bestimmten Radialität ihre Stimme bei den Versicherungsämtern abgeben können. Außerdem sollen die Wahlen nach Benehmen mit dem Regierungsrat — denen möglichst ja zugehört werden, daß die Personen, die auch die Vertreter zu den Oberversicherungsämtern zu wählen haben, ihre Stimme gleichzeitig für beide Wahlen abgeben können.

Die Wahlen sind innerlich von großer Bedeutung. Der Ausschüß der Landesversicherungsanstalt hat wichtige Aufgaben. Er hat die nichtbeamteten Vorstandsmitglieder der Landesversicherungsanstalt zu wählen, die Sitzung der Versicherungsanstalt zu ändern, den Voranschlag der Versicherungsanstalt zuzugehen usw. Der Ausschüß hat es denn auch in der Hand, auf die Verwaltung der Invalidenversicherung einzugehen, wenn auch beschränkter Einfluß auszuüben.

Literarisches.

Der Sozialismus der französischen Proleten. — Der Sozialismus der Arbeiter. Von Karl Müllner. Preis 70 Pf. Vereinsausgabe 25 Pf. Verlag Buchhandlung Vorwärts.

Die Ostien des Herrn von Sredom. Roman von Wilhelm Müller. Der bekannte Roman aus der Handwerkerzeit findet bei der großen Vergemeinde der „Freien Stunden“ lebhaften Beifall und selbst diejenigen, die den Roman schon früher gelesen, erfreuen sich noch einmal an den prächtig gezeichneten Handwerkerhalten. Sehr gut wirken auch die von Max Engert gezeichneten Illustrationen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Exped. von der „Verbandszeitung“ Berlin D. Z., Schillerstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt 5001/2/3/4/5.

Diese Woche in der 31. Wochenbeitrag ist.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Betrifft Bericht, Einsetzung von Juriern.

Die Zahlstellenverträge, Beizisteller und sonstige mit der Leitung von Lohnbewegungen und Erledigung von Differenzen betraute Personen werden ersucht, nach Abschluß der Bewegungen sofort an den Verbandsbureau den bestimmten der Fragenbogen zu berichten. Desgleichen sind nach Abschluß von Tarifverträgen bzw. nachdem sonstige Abmachungen getroffen wurden, diese möglichst umgehend an den Verbandsbureau einzuzeichnen. Tarifverträge möglichst in drei Exemplaren. Sofern Dienstverträge von abgeschlossener Tarifverträgen nicht vorliegen, ist das Original des Berichtes einzusenden und anzugeben, an welche Exemplare dasselbe vervielfältigt und an welche Adressen die Abzüge gelangt werden sollen.

Der Verbandsbureau.

Geplanter Mitglieder:

Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezogenen Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.
Meiningen: Ernst Anker, Brauereiarbeiter, 50 Jahre (5 Mk.); Eberd. Johann Ditt. Tischler, 64 Jahre (10 Mk.); ...

Interessantes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau:

Brenner-Johann 5 Mk.; Neumann-Berlin 5 Mk.; ...

Eingänge der Hauptkasse

von A bis Z Juli

Verband 3.-, Dornitz 20.19, Neubrandenburg 32.-, ...

Die Verzeichnisse für das 2. Quartal haben eingelangt:

Achenberg a. S., Ammendorf a. S., Götzen, Giesau, ...

Beitragsscheine

Wenzel 20 Mitglieder mit 500 Mark a 50 Mk., ...

Aus den Bezirken und Jahrestellen

Heuberg, Jahres-Einnahme einschließlich Meist des ...

Beitragsscheine

Freitag d. 24. 7. Uhr im ...

Samstag, den 1. August

Verband, 8 Uhr: ...

Sonntag, den 2. August

Verband, 2 Uhr: ...

Detmold, 9 1/2 Uhr vorm.: „Zentralhalle“; ...

Unsern Kollegen Karl ...

Unsern Kollegen Josef ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Saalfeld, 9 1/2 Uhr vorm.: „Zur Erholung“; ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Unsern Kollegen ...

Mein „Ideal“ Schuh
2 Schnallen glatt
Paar 1.50 Mk. mit Leder besohlt 5.50 Mk.

Stoffe
Direkt an Private
zu Anzügen, Paletots, Hosen.

Braulehranstalt
Privatinstitut für praktische u. wissenschaftliche Ausbildung im Brauwesen.

Mein neuestes Modell
hervorragend in Qualität und Passform
Modell Fax per Paar Mk. 4.50

Protokoll
vom 19. Verbandstag in Hamburg 1914
Bestellungen stehen von einer Reihe Zahlstellen noch aus.